

Japan Akita e.V.
(JA)
Zuchtzulassungsordnung
FCI-Standard Nr. 255

- § 1 **Allgemeines**
- § 2 **Grundsatz**
- § 3 **Zuchtzulassungswesen**
- § 4 **Zuchtzulassungsbestimmungen**
- § 5 **Teilnahmevoraussetzungen zur Zuchtzulassung**
- § 6 **Bestimmungen zur Hüftgelenks - Dysplasie - Untersuchung**
- § 7 **Bestimmungen zur Augenuntersuchung**
- § 8 **Bestimmungen zur Verhaltensbeurteilung**
- § 9 **Nichteignung zur Zuchtverwendung**
- § 10 **Dauer der Zuchtzulassung**
- § 11 **Ablauf der Zuchtzulassung**
- § 12 **Weitere Bestimmungen**
- § 13 **Schlussbestimmungen**

§ 1 Allgemeines

Die Zuchtzulassungsordnung des Japan Akita e.V. dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional und erbgesunder, wesensfester Rassehunde der Rasse Akita. Erbgesund ist der Akita, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten.

Durch die Erfüllung gesundheitlicher und wesensmäßiger Voraussetzungen verbunden mit fachgerechter Beurteilung durch speziell geschulte und hierfür zugelassen Personen erfolgt eine Auslese von den Zuchthunden, die aufgrund ihres Wesens, ihres anatomischen Aufbaues, ihrer Vererbung und ihres gesamten Erscheinungsbildes zur Erhaltung, Festigung und Förderung der Rasse Akita geeignet erscheinen.

Die Zuchtzulassungsordnung ist zusammen mit der Zuchtordnung die elementare Grundlage des Zuchtwesens und Teil der Zuchtbestimmungen im JA.

§ 2 Grundsätze

- (1) Für die Zuchtzulassung gelten drei Mindestvoraussetzungen:
 1. Gesundheit
 2. Verhaltensbeurteilung
 3. Phänotypbeurteilung
- (2) Zur Zuchtverwendung vorgesehene Akita sind vor einer Zuchtverwendung auf einer Zuchtzulassungsveranstaltung des JA zur Beurteilung einem VDH-Zuchtrichter vorzustellen.

§ 3 Zuchtzulassungswesen

- (1) Der Vorstand des JA erstellt einen jährlichen Zuchtzulassungsplan der den Ort, Termin und Ausrichter ausweist.
Die Organisation und Durchführung der Zuchtzulassung sind Aufgabe des Hauptzuchtwartes.
Jährlich werden mindestens zwei Zuchtzulassungen angeboten und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Das Zuchtzulassungsergebnis wird in einem speziellen Zuchtzulassungsbericht festgehalten, die Freigabe oder Ablehnung zur Zucht wird von der Zuchtbuchstelle in die Abstammungsurkunde eingetragen.
- (3) In der Vereinszeitschrift „Unser Akita“ werden durch den Hauptzuchtwart
 - die Termine der Zuchtzulassungen
 - die Ergebnisse der Zuchtzulassung
 - jährlich die zur Zucht zugelassenen Akita des Jahrgangs und
 - die statistische Nachkommensübersicht der zuchttauglichen Akita veröffentlicht.
- (4) Zur Durchführung der Zuchtzulassung beruft der Vorstand des JA aus der Richterliste des VDH Spezialzuchtrichter, Gruppen oder Allgemeinrichter.
VDH Zuchtrichter haben keinen Rechtsanspruch auf jährlichen Einsatz bei den Zuchtzulassungen.
Die Zuchtrichter sind nicht berechtigt im eigenen Besitz befindliche Akita, wie auch von ihnen gezüchtete Akita, die nicht mindestens 6 Monate vor der Zuchtzulassung den Eigentümer gewechselt haben, zur Zucht zuzulassen.

§ 4 Zuchtzulassungsbestimmungen

- (1) Der Eigentümer des Akita muss die Anmeldung zur Zuchtzulassung spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Zuchtzulassungstermin schriftlich beim Hauptzuchtwart eingereicht haben.
- (2) Einzelzuchtzulassungen sind möglich, aber auf Ausnahmefälle zu beschränken. Der Antrag ist schriftlich, mit Begründung, an den Hauptzuchtwart zu stellen.

Der Antragsteller trägt insoweit neben dem festgesetzten Gebührensatz alle damit verbundenen Zusatzkosten. Dem Vorstand bleibt es aber gem. § 9 der JA – Satzung unbenommen auch hierfür separate Gebührensätze festzulegen.

- (3) Die Zuchtzulassungsgebühr ist in der jeweils festgesetzten Höhe für jeden gemeldeten Akita vor der Zuchtzulassung zu entrichten, unabhängig davon, ob der Akita vorgeführt, zugelassen oder abgelehnt wird.
Ein Anspruch auf Erstattung der Zuchtzulassungsgebühr besteht generell nicht.
- (4) Das Zuchtzulassungsergebnis des amtierenden VDH-Zuchtrichters ist endgültig. Ein Einspruch dagegen ist nicht möglich.
- (5) Das Zuchtzulassungsergebnis ist erst gültig und somit für eine Zuchtverwendung wirksam, wenn
 1. die gesundheitlichen Voraussetzungen
 - HD-Ergebnis
 - jeweiliges erforderliches Augenuntersuchungsergebnis
 - DNA-Barcode
 2. das positive Ergebnis der Verhaltensbeurteilung und
 3. das Zuchtzulassungsergebnis in die Ahnentafel eingetragen worden sind.
- (6) Es besteht kein Anspruch zur Zuchtzulassung. Jedweder Schadensersatzanspruch der/des Eigentümer/s aus einer Zuchtzulassungs- oder Ablehnungsentcheidung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (7) Der Eigentümer eines Hundes haftet für den durch seinen Hund angerichteten Schaden.

§ 5 Teilnahmevoraussetzungen zur Zuchtzulassung

- (1) Zur Zucht zugelassen werden nur Akita, die im Zuchtbuch oder Register des JA oder in einem anderen von der F.C.I. anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind.
Die Zuchtzulassung importierter Akita ist erst möglich, wenn die Eintragung in das Zuchtbuch des JA oder dessen Register erfolgt ist.
- (2) Am Tage der Zuchtzulassung muss der gemeldete Akita
 1. folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a Ein Mindestalter von 15 Monaten
 - b Bei erstmaliger Zuchtzulassung eine bestandene Verhaltensüberprüfung des JA (§ 8), welche einmalig, frühestens 3 Monate vor der nächsten Zuchtzulassung nochmals erfolgreich durchgeführt werden muss.
 - c In gutem körperlichen Zustand, gesund und frei von offensichtlichen Hauterkrankungen sein
 - d Anhand der Tätowierungs- bzw. Mikrochipnummer identifiziert werden können.
 - und für ihn
 2. folgende Dokumente vorliegen:
 - a Originalahnentafel
 - b Auswertung der HD-Untersuchung, näheres siehe § 6
 - c Auswertung der Augenuntersuchung, näheres siehe § 7
 - d DNA-Profil:
Hierfür ist eine Blutprobe an ein vom JA festgelegtes Labor zu schicken.
 - e Bei erneuter Zuchtzulassung eine Kopie des letzten Zuchtzulassungsberichtes.
 - f Bescheinigung einer positiven Verhaltensbeurteilung, näheres siehe § 8.
- (3) Läufige Hündinnen sind dem Richter vorab, ohne besondere Aufforderung, zu melden; dieser regelt dann die Teilnahme.

§ 6 Bestimmungen zur Hüftgelenks - Dysplasie - Untersuchung

- (1) Als Nachweis für Hüftgelenks - Dysplasie (HD) - Untersuchungen gilt ausschließlich das entsprechende HD-Auswertungsformular des JA einschließlich der von einem Tierarzt gefertigten Röntgenaufnahme.
- (2) Zur Anerkennung der HD-Röntgenaufnahme muss der Akita mindestens den 14. Lebensmonat vollendet haben.
- (3) Die HD-Auswertung erfolgt zentral über die vom JA autorisierte Auswertungsstelle. Der Gutachter / Auswerter muss der Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V. (GRKS vormals Hohenheimer Kreis) angehören. Es bedarf der Bestätigung durch den VDH – Vorstand. Nach Auswertung der Röntgenbilder gehen diese – auch die des Obergutachtens i. S. § 19 (2) JA-Zuchtordnung - in das Eigentum des JA e.V. über und werden entsprechend archiviert. Vorgenannte Unterlagen können für wissenschaftliche Zwecke des JA e.V. verwendet werden.
- (4) Ausländische Befunde werden nur anerkannt, wenn sie von VDH/F.C.I. autorisierten Auswertungsstellen vorgenommen worden sind. Eine Kopie des Befundes muss dem Hauptzuchtwart ausgehändigt werden.
- (5) Es sollte möglichst nur mit HD-A ausgewerteten Akita gezüchtet werden. Grundsätzlich zur Zucht zugelassen sind die HD-Grade A 1 bis B 2.
- (6) Akita die mit HD-C ausgewertet worden sind, können für einen Wurf/Deckakt in die Zucht genommen werden; der Zuchtpartner muss mit HD-A ausgewertet sein. Eine erneute Zuchtzulassung eines mit HD-C ausgewerteten Akita ist nur möglich, wenn mindestens 60 % der Nachkommen dieses Akita auf HD untersucht und mindestens 60 % der gesamten Nachkommen mit HD A oder B ausgewertet worden sind.
Die Zucht mit einem mit HD-C ausgewerteten Akita sollte eine Ausnahme bleiben!
- (7) Gemäß F.C.I. - Regelement gelten folgende HD-Bewertungen:
 - HD A 1 - A 2 = HD - frei
 - HD B 1 - B 2 = HD - Verdacht
 - HD C 1 - C 2 = leichte HD
 - HD D 1 - D 2 = mittlere HD
 - HD E 1 - E 2 = schwere HD

§ 7 Bestimmungen zur Augenuntersuchung

- (1) Als Voraussetzung zur Zuchtzulassungsprüfung ist beim Akita eine Augenuntersuchung zwingend vorgeschrieben. Die Untersuchung muss von einem dem DOK angeschlossenen Tierarzt durchgeführt werden, wobei der Akita das 14. Lebensmonat vollendet haben muss.
- (2) Die Augenuntersuchung ist bei Zuchttieren alle 2 Jahre durchzuführen. Diese Regelung gilt für alle zur Zucht verwendeten Akita bis zum 7. Lebensjahr

§ 8 Bestimmungen zur Verhaltensbeurteilung

- (1) Zum Zwecke einer Zuchtzulassung im JA ist das Vorliegen einer positiven Verhaltensbeurteilung gem. o. a. § 2 (1) uneingeschränkt vorgeschrieben, im Übrigen für alle Akita empfohlen.
Hierzu ist der betreffende Akita einer JA - Verhaltensüberprüfungskommission (VÜK) vorzuführen. Die VÜK besteht aus 3 Personen, die über besondere Kenntnisse beim Akita - insbesondere im Bereich Erziehung und Verhalten - verfügen müssen. Eine Person soll ein Spezial-Zuchtrichter sein.
- (2) Der Vorstand erstellt mindestens einmal pro Jahr eine Liste in denen die Personen aufgeführt sind, die die Voraussetzungen nach (1) erfüllen.
Aus den Mitgliedern dieser Liste setzt sich die VÜK nach Bedarf zusammen.
Der Hauptzuchtwart hat die Aufgabe rechtzeitig vor den Zuchtzulassungsterminen eine VÜK zusammenzustellen und die Durchführung einer Verhaltensüberprüfung zu ermöglichen.

- (3) Die positive Verhaltensbeurteilung im Sinne o. a. § 4 (5) ergibt sich aus einer Verhaltensüberprüfung in Form eines Bewertungsbogens, in der die betreffende VÜK auf das Gesamtergebnis „bestanden“ erkennt.
Der Bewertungsbogen bildet zusammen mit den Erklärungen zum Bewertungsbogen, Seite 1 Verhaltensüberprüfung für Akita und Seite 2 Bewertungsschema der Verhaltensüberprüfung für Akita, die Bescheinigung einer positiven Verhaltensbeurteilung im Sinne o. a. § 5 (2) 2. f.
Form und Inhalt der Bescheinigung ergibt sich aus der dieser ZZLO beigefügten Anlage „Verhaltensüberprüfung für Akita“.
- (4) Die angeführte Bescheinigung kann im Bedarfsfall durch den Vorstand den wissenschaftlichen Gegebenheiten jederzeit angepasst werden. Diese Anpassung bedarf zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Bei erstmaliger Verhaltensüberprüfung muss der Akita mindestens 12 Monate alt sein.
Die Verhaltensüberprüfung nach (3) ist beliebig oft wiederholbar, jedoch muss ein Mindestzeitabstand von 3 Monaten eingehalten werden.

§ 9 Nichteignung zur Zuchtverwendung

Nachstehende Mängel schließen die Zuchtverwendung eines Akita aus:

- erhebliche anatomische Mängel;
- Missbildungen jeder Art
- Gebissfehler:
Deutlicher Vor-, Rück-, oder Kreuzbiss
(Zangengebiss mit mindestens 2 vorbeißenden Incisivi gilt als Vorbiss).

Fehlende Zähne, mit Ausnahme von
2 x P 1 oder
1 x P 1 und einem anderen Prämolaren oder
1 x P 1 und einem Incisivi.

- Deutliche Augenlidfehler (Entropium, Ektropium);
- Augenerkrankungen, wenn sie von einem Mitglied des „Dortmunder Kreis - DOK – Gesellschaft für Diagnostik genetisch bedingter Augenerkrankungen bei Tieren e.V.“ als zuchtausschließend festgestellt wird;
- Hüftgelenksdysplasie - HD D und HD E, sowie HD C mit Ausnahme der unter § 6 (6) aufgeführten Ausnahme;
- Hodenfehler;
- Pigmentfehler der Nase, ausgenommen sind weiße Akita;
- Nachhandlähmung;

Sowie disqualifizierende Standardfehler:

1. Ängstliche oder aggressive Akita
2. Nicht aufrecht getragene Ohren
3. hängend getragene Rute
4. langes Haar/Langhaar (zottig)
5. Akita mit dunkler Maske/Fang
6. Pintos

Unter Hinweis auf den lt. F.C.I. veröffentlichten Standard müssen

- Akita, die deutlich physische Abnormalitäten oder Verhaltensstörungen aufweisen, disqualifiziert werden.
- Rüden zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden.

§ 10 Dauer der Zuchtzulassung

- (1) Die erste Zuchtzulassung ist auf max. 2 Jahre befristet.
Der Stichtag ist der Zuchtzulassungstag.
- (2) Die Zuchtzulassung kann darüber hinaus bei
 - Hündinnen auf eine Wurfzahl
 - Rüden auf die Anzahl der Deckakte
 festgelegt werden. Ebenso kann eine Nachzuchtkontrolle angeordnet werden.
- (3) Rüden, die Nachzuchten mit mindestens 3 verschiedenen Hündinnen haben, können auf Lebenszeit zur Zucht zugelassen werden, sofern bei den Nachzuchten keine phäno- oder genotypischen Fehler/Erkrankungen aufgetreten sind.
- (4) Vor einer erneuten Zuchtzulassung kann eine Nachzuchtkontrolle angeordnet werden, in der Regel 50 % eines Wurfes im Alter von mindestens 6 Monaten.

§ 11 Ablauf der Zuchtzulassung

- (1) Die Zuchtzulassung endet mit Ablauf des im Zuchtzulassungsbericht festgelegten Zeitpunktes.
- (2) Die Zuchtzulassung eines Akita ist zu widerrufen, wenn
 - bei den Nachkommen eine für die Rasse Akita besondere Häufung erblicher Defekte nachgewiesen wurde
 - oder
 - dieser Akita Aggressivität aufweist.
 Zuständig für den Widerruf ist der Vorstand. Dieser Widerruf kann vom Züchter mit dem Einspruch binnen 4 Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung angefochten werden. Für die Zuständigkeit der Entscheidung über diesen Einspruch wie auch die weiteren Verfahrensregelungen gilt § 22 der JA-Satzung analog, insbesondere sind die dortigen Ausführungen zur Zuchtordnung auch hier anzuwenden.
- (3) Die Zuchtzulassung erlischt automatisch, wenn eine die Zuchtverwendung ausschließende Erkrankung auftritt. Eigentümer und Besitzer dieses Akita sind verpflichtet dies dem Hauptzuchtwart umgehend mitzuteilen und ein ärztliches Attest beizufügen.
- (4) Die Zuchtzulassung eines Akita, dessen Eigentümer im Zuge eines Vereinsverfahrens aus dem JA ausgeschlossen wird, endet mit dem Tage, an dem die Abschlussverfügung Rechtskraft erlangt.

§ 12 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gilt die JA- und die VDH-Zuchtordnung.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand ist zu Änderungen der Zuchtzulassungsordnung gem. § 16 (7) der JA – Satzung befugt.
- (2) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtzulassungsordnung insgesamt nach sich.
- (3) Die vorliegende Zuchtzulassungsordnung wurde mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 30. September 2007 verabschiedet, durch die Mitgliederversammlung am 04. Oktober 2009 und am 03. Oktober 2010 geändert und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung bzw. Veröffentlichung ihrer Änderungen in Kraft.
- (4) Die Veröffentlichung erfolgt entweder mittels der Vereinszeitschrift oder mit Bekanntgabe durch einfachen Brief. In beiden Fällen gilt die Veröffentlichung 2 Tage nach Absendung der Post an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse als bewirkt.
- (5) Die Veröffentlichung wurde bewirkt am 31.10.2007, die der Änderungen am 14.12.2009 und am 16.12.2010.



Verhaltensüberprüfung für Akita

Bewertungsbogen

Daten des Hundes:

Name: Rüde Hündin
 geboren: ZB-Nr.: Chip-Nr.:
 Züchter:
 Besitzer/Halter:

Teil 1: Allgemeine Überprüfung

a	Gebisskontrolle	Ziffer	1	2	3	4	5
b	Gesundheitszustand	Ziffer	1	2	3	4	5
c	Pflegezustand	Ziffer	1	2	3	4	5
d	Reaktionsvermögen	Ziffer	1	2	3	4	5

Teil 2: Individuelle Verhaltensüberprüfung

a	Verhalten des Hundes gegenüber Hundeführer	Ziffer	1	2	3	4	5
b	Führung des Hundes durch Menschengruppe	Ziffer	1	2	3	4	5
c	Fremde Person mit Mantel, Hut, Stock, u. ä.	Ziffer	1	2	3	4	5
d	Begegnung Person	Ziffer	1	2	3	4	5
e	Begegnung Kindergruppe	Ziffer	1	2	3	4	5
f	Begegnung Jogger / Fahrradfahrer	Ziffer	1	2	3	4	5
g	Begegnung Spaziergänger mit Kinderwagen	Ziffer	1	2	3	4	5
h	Begegnung Spaziergänger mit Hund	Ziffer	1	2	3	4	5
i	Stolpernde Person in der Nähe des Hundes	Ziffer	1	2	3	4	5
j	Treff der Fremdperson mit Hund	Ziffer	1	2	3	4	5
k	Leinenführigkeit mit Sitz- und Platzübung	Ziffer	1	2	3	4	5
l	Begrüßung durch Fremdperson	Ziffer	1	2	3	4	5
m	Hund auf sich alleingestellt	Ziffer	1	2	3	4	5

Teil 3: Verhaltensüberprüfung gegenüber optischen und akustischen Reizen

a	Regenschirm	Ziffer	1	2	3	4	5
b	Wehender Mantel/Jacke, fällt auf den Boden	Ziffer	1	2	3	4	5
c	Fremdperson/en klatschen in die Hände	Ziffer	1	2	3	4	5
d	Rappeldosen, Trillerpfeifen u. a.	Ziffer	1	2	3	4	5
e	Mehrere Personen unterhalten sich lautstark	Ziffer	1	2	3	4	5
f	Gegenstand fällt lärmend	Ziffer	1	2	3	4	5

Gesamtergebnis: **bestanden** **nicht bestanden**

Zum Zeitpunkt der Verhaltensüberprüfung zeigte der o. g. Akita keine / folgende Auffälligkeiten.
 Vergleiche Erklärungen zum Bewertungsbogen Seite 1 und Seite 2

.....
 Prüfungsort

.....
 Prüfungsdatum

.....
 Unterschrift der Prüfer

.....
 Unterschrift Eigentümer / Besitzer

Anwesend:



Verhaltensüberprüfung für Akita

Teil 1: Allgemeine Überprüfung

- a Gebisskontrolle durch den Hundehalter oder Fremdperson
- b Beurteilung des Gesundheitszustandes nach Augenschein
- c Beurteilung des Pflegezustandes des Hundes
- d Überprüfung des Reaktionsvermögens, um evtl. medikamentöse Einwirkung weitgehend auszuschließen

Teil 2: Individuelle Verhaltensüberprüfung in Bezug auf Mensch/Hund-Beziehung und Beherrschbarkeit des Hundes durch den Menschen

- a Verhalten des Hundes gegenüber Hundeführer
- b Führung des Hundes durch eine sich natürlich bewegende Menschengruppe
- c Vorbeiführen des Hundes an einer fremden Person mit Mantel, Hut, Stock, u.ä.
- d Entgegenkommende gestikulierende, dem Hund fremde Personen
- e Führung des Hundes in der Nähe einer spielenden Kindergruppe
- f Begegnung: Jogger / Fahrradfahrer
- g Begegnung: Spaziergänger mit Kinderwagen
- h Begegnung: Spaziergänger, auch mit Hund (unter Einhaltung der Individualdistanz!)
- i Stolpernde Person in der Nähe des Hundes
- j Fremdperson mit Hund hält in Individualdistanz an und unterhält sich kurz mit Hundeführer
- k Überprüfung der grundsätzlichen Leinenführigkeit mit Sitz- u. Platzübung
- l Begegnung mit Fremdpersonen, die den Hundeführer freundlich begrüßt (Hund kann dabei stehen, sitzen, liegen)
- m Hund auf sich alleingestellt, Halter kann in Sichtweite bleiben (ohne Einwirkung)

Teil 3: Verhaltensüberprüfung gegenüber optischen und akustischen Reizen

- a Regenschirm wird in angemessenem Abstand aufgespannt
- b Fremdperson zieht wehenden Mantel oder Jacke an / aus, lässt das Kleidungsstück fallen
- c Fremdperson/en klatschen in die Hände
- d Fremdperson/en lärmern mit Gegenständen (Rappeldosen, Trillerpfeifen)
- e Mehrere Personen unterhalten sich lautstark
- f Gegenstand fällt lärmend in der Nähe des Hundes um (Tonne, Karton u.ä.)

Anmerkungen:

Aus den o. g. Vorschlägen (Teil 2 und 3) sind von den Testern jeweils mindestens drei Verhaltensprüfungen spontan auszuwählen. Der Test wird in praxisbezogener Umwelt durchgeführt, z.B. Parkanlage und einem Spaziergang nachempfunden, in welchen die Reizsituationen eingebunden werden. Vor dem eigentlichen Test sollte ein kurzer Spaziergang gemacht werden, um Spannungen des Hundes und des Besitzers abzubauen.

Der Hund ist angeleint und wird vom Besitzer oder einer dem Hund vertrauten Person geführt.

Als Tester fungieren mindestens drei kompetente, mit der Rasse vertraute Personen.

Die Verhaltensprüfung darf den Hund keinesfalls überfordern. Der Hund darf jeder Zeit verbal und nonverbal unterstützt werden, körperliche Gewalt ist aber grundsätzlich abzulehnen!

Der Einsatz von Konditionierungsmitteln und positiver Verstärkung ist ausdrücklich erlaubt.

Bewertungsschema der Verhaltensüberprüfung für Akita:

Bewertungsziffer 1

Umwelt- und sozialsicheres Hundeverhalten ist als gegeben anzusehen, wenn der Hund ein aufmerksames, interessiertes oder neutrales Verhalten (Gestik und Mimik, allgemeine körpersprachliche Signale der Neutralität) aufzeigt.

Bewertungsziffer 2

Schreckhaftes Hundeverhalten ist als gegeben anzusehen, wenn der Hund ein zurückweichendes Verhalten (Gestik und Mimik, allgemeine körpersprachliche Signale der Unsicherheit) aufzeigt, sich jedoch nach spätestens einigen Minuten wie unter Bewertung 1 verhält.

Bewertungsziffer 3

Ängstliches Grundverhalten ist als gegeben anzusehen, wenn der Hund rückzugtendierendes Verhalten (ggf. Drohgestik und Mimik, allgemeine körpersprachliche Signale einer Mischmotivation) aufzeigt, ggf. defensives Abwehrschnappen zeigt, vom Hundebesitzer jedoch in ein erwünschtes Alternativverhalten gebracht werden kann.

Bewertungsziffer 4

Angst aggressives Verhalten ist als gegeben anzusehen, wenn der Hund massiv erschrickt (Drohgestik und Mimik, Knurren oder entsprechende Vokalisation, allgemeine körpersprachliche Signale einer Mischmotivation), sich sein Verhalten nicht nach einigen Minuten stabilisiert bzw. der Besitzer nicht in der Lage ist, ein erwünschtes Alternativverhalten einzuleiten.

Bewertungsziffer 5

Offen aggressives Verhalten ist als gegeben anzusehen, wenn der Hund nach Drohverhalten (Knurren, Lefzenanheben, erhobener oder erregter Rutenhaltung usw.) aktiv und offensiv beißt bzw. angreift und der Besitzer nicht in der Lage ist, das Verhalten des Hundes zu kontrollieren. Auch ohne Stabilisierung des hundlichen Verhaltens durch den Menschen ist von einem massiven Angriffspotential auszugehen.

Die Bewertungsnoten werden den jeweiligen Testsituationen zugeordnet.

Endresultat:

Eine Bewertung 5	=	Nicht bestanden
Eine Bewertung 4	=	Nicht bestanden
Drei Bewertungen 3	=	Nicht bestanden

Die Verhaltensüberprüfung ist beliebig oft wiederholbar, jedoch muss ein Mindestzeitabstand von 3 Monaten eingehalten werden.